## RHÖNER NACHRICHTEN

## AMTSBLATT

## DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "HOHE RHON"



○ Birx ○ Erbenhausen ○ Frankenheim

○ Stadt Kaltennordheim ○ Oberweid

Jahrgang 30 8. Woche / Nr. 2 Freitag, den 24. Februar 2023

## Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön"

#### Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön"

8:30 - 12:00 Uhr Montag

8:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Dienstag

Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der

VG "Hohe Rhön"

sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

#### Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx

Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel.-Nr. 0175/8543128

Erbenhausen

jeden ersten Montag im Monat 20:00 - 21:00 Uhr

Frankenheim

jeden 2. Dienstag

17:00 - 18:30 Uhr (ungerade Wochen)

Oberweid

Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel.-Nr. 0170 4046435

#### Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer 036966/778-40 zu erreichen.

Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:

donnerstags .....

#### Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 31.03.2023

#### Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 14.04.2023

#### Bürgerberatung in Kaltennordheim

#### Stasi-Unterlagen-Archiv in der Region

Am 20. April 2023 besteht von 10 bis 17 Uhr die Möglichkeit, im Bürgerhaus Kaltennordheim einen Antrag auf Einsicht in die Stasi-Akten zu stellen. Interessierte können erfahren,



wie lange es bis zur Einsichtnahme dauert und wie sie Kopien der Unterlagen oder die Decknamen von inoffiziellen Mitarbeitern entschlüsselt bekommen können.

Wer einen Antrag auf Akteneinsicht stellen möchte, wird gebeten, ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Auch zu Möglichkeiten der Nutzung der Stasi-Unterlagen für Forschende und Medien wird beraten. Für Lernende und Lehrende gibt es entsprechendes Informationsmaterial.

Termin: Donnerstag, 20. April 2023, 10 - 17 Uhr

Bürgerhaus Kaltennordheim

Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Der Eintritt ist frei.

Nancy Nowik, komm. Leiterin des Stasi-Unterlagen-**Archivs Suhl** 

### **Amtlicher Teil**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

## Hilfs- und Unterstützungskraft (m/w/d) für die Kämmerei

Die Stelle ist in Teilzeit mit bis maximal 20 Wochenstunden zu besetzen.

#### Ihre Aufgaben:

- allgemeine Aufgaben der Finanzverwaltung
- Digitalisierung der Buchungsunterlagen
- Datenpflege
- Belegablage

#### Wünschenswert wäre:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder ein gleichwertiger Abschluss mit einschlägiger Fachrichtung
- eine mehrjährige Berufserfahrung im kommunalen Finanzwesen oder einer vergleichbaren Verwaltung

Wir bieten Ihnen eine interessante und vielseitige Tätigkeit in einem aufgeschlossenen Team.

Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Arbeitsverhältnis voraussichtlich bis 31.12.2023. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die wöchentliche Arbeitszeit wird nach Ihren individuellen Bedürfnissen gemeinsam mit Ihnen abgestimmt und festgelegt. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen werden bei vergleichbarer Qualifikation und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" gewährleistet die berufliche Gleichstellung der Geschlechter nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Qualifikation etc.) bis zum 03.03.2023 postalisch oder per Email ausschließlich im PDF-Format an die

Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" Personalverwaltung Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim bewerbung@vghoherhoen.de

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgesandt und Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen können nicht erstattet werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSG i. V. m. Art. 17 DSGVO ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

## Gemeinde Erbenhausen Amtlicher Teil

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Erbenhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBI. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Erbenhausen beschlossen:

#### **§ 1**

#### (1) § 5 Einwohnerversammlung lautet wie folgt neu:

"§ 5 Einwohnerversammlung und -fragestunde"

#### (2) nachfolgender Absatz 4 wird neu hinzugefügt

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats findet in der Regel eine Einwohnerfragestunde statt. Es können Anfragen gestellt, sowie Anregungen und Vorschläge zu gemeindlichen Themen unterbreitet werden, die allgemein in öffentlicher Sitzung behandelt werden und in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen

Jede Frage und dazugehörige Antwort sollen nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Einwohnerfragestunde soll insgesamt nicht mehr als fünfzehn Minuten dauern.

Die Anfragen sollen dem Bürgermeister schriftlich möglichst drei Arbeitstage vor der Sitzung vorliegen. Sie können auch dem Bürgermeister oder in der Verwaltung mündlich vorgetragen und zu Protokoll gegeben werden. Es ist auch möglich, die Frage erst in der Fragestunde zu stellen. Die Anfrage kann in der Gemeinderatssitzung vorgelesen und kurz begründet werden. Die Antworten erfolgen soweit wie möglich in der Fragestunde, ansonsten hat der Bürgermeister innerhalb eines Monates eine schriftliche Antwort zu geben.

Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 2

## § 5a "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

#### § 5a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt in der Regel durch die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gern. § 5 oder in Form von Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

#### § 3 (1) § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 24,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

#### (2) § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 Euro.

## (3) in § 11 Abs. 6 werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt neu festgesetzt:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von
  - der ehrenamtliche Beigeordnete von
- 1.100,00 Euro 275,00 Euro

#### § 4 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbenhausen, den 02.02.2023 **Tino Scherer** 

Bürgermeister

Siegel

#### Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Gemeinde Frankenheim Amtlicher Teil

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

## Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 10.01.2023

Vorbehaltlich erfolgreicher Probefahrt beschließt der Gemeinderat, das vorgestellte Fahrzeug LF 16/8, MAN, Aufbau Ziegler, Fa. Zech, Eichenzell, zum Preis von 18.500 € zu kaufen. Die vorhandenen Fahrzeuge W 50 und Magirus werden verkauft. Die Vorgehensweise ist mit der Einsatzabteilung abgesprochen.

#### 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Grundhafte Sanierung Karolinenstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt den vorgelegten Entwurf der Straßenplanung der Karolinenstraße vom 09.01.2023. Der DE-Fördermittelantrag ist von der Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" vorzubereiten und bis zum 13.01.2023 beim Thüringen Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Außenstelle Meiningen einzureichen.

#### 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Modalitäten der vom Land zu erwartenden Erstattungen / Ausgleichsleistungen für Straßenbaumaßnahmen sind zu prüfen.

#### 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat legt folgenden Zeitrahmen fest:

- 2023 Planung, Ausschreibung bis Auftragsvergabe
- 2024 Umsetzung bis Abrechnung der Maßnahme zum 30.11.2024

#### 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat erklärt sich mit der vorgelegten Vorgehensweise zur Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2022 sowie die nochmalige Übertragung von Haushaltsresten aus den Vorjahren einverstanden.

#### 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Kreditaufnahme für die Erschließung des Baugebietes "An der Schule": Der Gemeinderat beschießt, die Verwaltung zur Krediteinholung zur nächsten Sitzung zu beauftragen. Verschiedene Tilgungsvarianten mit auszuschreiben:

- Niedrige Tilgung + hohe Sondertilgung (flexibel anwendbar)
- Variable Zinsen (jährlich + ¼-jährlich)

#### 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat beschließt, mit Unterstützung des Planungsbüros Kehrer & Horn, Suhl, den derzeitigen Flächennutzungsplan aus Sicht der Gemeinde Frankenheim überprüfen zu lassen.

#### 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat beschließt, die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Hochrhönhalle neu zu erlassen. Dabei wird folgende Änderung zur bisherigen Nutzungs- und Entgeltordnung eingearheitet:

## "§ 5 - Erstattung der Betriebskosten / Ersatz von Inventar" erhält folgende Fassung:

Der Stromverbrauch wird dem jeweiligen Nutzer als Nebenentgelt in Rechnung gestellt. Den anzusetzenden Preis pro kw/h setzt die Verwaltung in Absprache mit dem Bürgermeister auf Grundlage des aktuellen Verbrauchspreises inkl. anteiliger Grundgebühr fest und überprüft diesen regelmäßig.

Zur Ermittlung des Stromverbrauches wird der Zählerstand des Stromzählers jeweils bei der Übergabe (Aufnahme der Nutzung) und der Abnahme (Ende der Nutzung) abgelesen - auf Wunsch im Beisein des Nutzers.

Bei Nutzung der Schankanlage werden dem Nutzer die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt.

Beschädigtes oder fehlendes Inventar (z.B. Gläser, Geschirr, etc.) werden von der Gemeinde wiederbeschafft und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBI. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön beschlossen:

§ 1

#### (1) § 4 Einwohnerversammlung lautet wie folgt neu:

"§ 4 Einwohnerversammlung und -fragestunde"

(2) nachfolgender Absatz 4 wird neu hinzugefügt

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats findet in der Regel eine Einwohnerfragestunde statt. Es können Anfragen.gestellt, sowie Anregungen und Vorschläge zu gemeindlichen Themen unterbreitet werden, die allgemein in öffentlicher Sitzung behandelt werden und in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen

Jede Frage und dazugehörige Antwort sollen nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Einwohnerfragestunde soll insgesamt nicht mehr als fünfzehn Minuten dauern.

Die Anfragen sollen dem Bürgermeister schriftlich möglichst drei Arbeitstage vor der Sitzung vorliegen. Sie können auch dem Bürgermeister oder in der Verwaltung mündlich vorgetragen und zu Protokoll gegeben werden. Es ist auch möglich, die Frage erst in der Fragestunde zu stellen. Die Anfrage kann in der Gemeinderatssitzung vorgelesen und kurz begründet werden. Die Antworten erfolgen soweit wie möglich in der Fragestunde, ansonsten hat der Bürgermeister innerhalb eines Monates eine schriftliche Antwort zu geben.

Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 2 § 4a "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

§ 4a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt in der Regel durch die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gern. § 4 oder in Form von Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

#### § 6 Abs. 2 Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

 die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 24,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

## § 5 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenheim/Rhön, den 01.02.2023

Siegel

Alexander Schmitt Bürgermeister

#### Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Gemeinde Oberweid Amtlicher Teil

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberweid

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBI. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid in seiner Sitzung am 12.12.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberweid beschlossen:

**§** 1

#### (1) § 4 Einwohnerversammlung lautet wie folgt neu:

"§ 4 Einwohnerversammlung und -fragestunde"

(2) nachfolgender Absatz 4 wird neu hinzugefügt

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats findet in der Regel eine Einwohnerfragestunde statt. Es können Anfragen gestellt, sowie Anregungen und Vorschläge zu gemeindlichen Themen unterbreitet werden, die allgemein in öffentlicher Sitzung behandelt werden und in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen

Jede Frage und dazugehörige Antwort sollen nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Einwohnerfragestunde soll insgesamt nicht mehr als fünfzehn Minuten dauern.

Die Anfragen sollen dem Bürgermeister schriftlich möglichst drei Arbeitstage vor der Sitzung vorliegen. Sie können auch dem Bür-

germeister oder in der Verwaltung mündlich vorgetragen und zu Protokoll gegeben werden. Es ist auch möglich, die Frage erst in der Fragestunde zu stellen. Die Anfrage kann in der Gemeinderatssitzung vorgelesen und kurz begründet werden. Die Antworten erfolgen soweit wie möglich in der Fragestunde, ansonsten hat der Bürgermeister innerhalb eines Monates eine schriftliche Antwort zu geben.

Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 2

## § 4a "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

§ 4a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt in der Regel durch die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gern. § 4 oder in Form von Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

#### § 3 d wie felat ae

#### § 6 Abs. 2 Ziffer 5. wird wie folgt geändert:

 die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 2.500,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **§ 4**

#### (1) § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 24,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

(2) § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberweid, den 12.02.2023

Siegel

Tino Hencl

Bürgermeister

#### Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### Stadt Kaltennordheim

#### Grußwort des Bürgermeisters

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger, werte Unternehmer und Vereine,

mit dem Aschermittwoch endete die 5. Jahreszeit und die Narren in unserer Stadt können sich erstmal von den anstrengenden Wochen erholen. Nach 2 Jahren der Zwangspause war die diesjährige Saison etwas Besonderes und überall waren Freude und Erleichterung zu verspüren, endlich wieder gemeinsam Fasching und Karneval feiern zu können. Ich persönlich war wieder sehr beeindruck, was alles an musikalisch-tänzerischen und kabarettistischen Kunstwerken auf die Bühnen unserer Stadt gezaubert wurde. Ob in Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim, Kaltensundheim, Kaltenwestheim oder Unterweid, jeder einzelne Programmabend war mit Herzblut gestaltet und für die Besucher stets sehr unterhaltsam und kurzweilig.

Besonderer Höhepunkt war in diesem Jahr natürlich der Umzug in Kaltensundheim, für dessen Vorbereitung sehr intensiv gewerkelt und gebastelt wurde, um tolle Kostüme und Wagen für die einzelnen Bilder zu gestalten. Auch aus unseren Nachbargemeinden sind Karnevalisten gekommen und haben sowohl den Umzug wie auch den einen oder anderen Programabend mit ihren Beiträgen unterstützt. Ich finde dies sehr toll, da auch diese Zusammenarbeit den Zusammenhalt in unserer schönen Rhön stärkt und fördert.



Foto: Peggy Greiser

Einen ganz besonderen Dank möchte ich in diesem Jahr den ganzen Jugendtrainern aussprechen. Es ist immer wieder toll zu erleben, wie auch unsere kleinen Karnevalisten ihren großen Vorbildern auf der Bühne nacheifern. Da steckt sehr viel Arbeit und Liebe drin und das ist ganz wichtig für den Nachwuchs.

Als Stadt sind wir uns generell der besonderen Bedeutung unserer ehrenamtlichen Strukturen in allen Bereichen bewusst, die sich in einem aktiven Vereinsleben unserer Stadt wiederspiegeln. Für unsere Stadt ist es daher immer wieder eine wichtige Aufgabe zu überlegen, wie wir die Vereinsstrukturen in unserer Stadt aktiv unterstützen können. Dafür haben wir im letzten und in diesem Jahr wieder 2 kleine Bausteine hinzugefügt.

Im letzten Jahr wurde ein sogenanntes "Dorfkümmerer"-Projekt ins Leben gerufen, welches durch das Sozialministerium finanziell unterstützt wird. Mit unseren gewählten Ortsteilbürgermeistern haben wir bereits engagierte Ehrenamtler, welche sich um die Belange der Ortsteile kümmern. Gemeinsam mit der Verwaltung werden natürlich die einzelnen Aufgaben erledigt. Jedoch war es immer ein wenig nervig, wenn gerade für kleinste Ausgaben und Aufwendungen erst ein Verwaltungsprozess in Gang gesetzt werden musste. Über das "Dorfkümmerer"-Projekt wurde daher

ein Budget geschaffen, über welches die Ortsteilbürgermeister direkt verfügen und kleine Ausgaben für den Ortsteil schnell und unbürokratisch tätigen können.

In diesem Jahr haben wir die Entgeltordnung der Versammlungsräume unserer Stadt überarbeitet. Dabei haben wir ganz besonders die Bedürfnisse der Vereine in den Blick genommen. Zum einen wurde die regelmäßige Nutzung der Versammlungsräume für Proben und die allgemeine Vereinstätigkeit einheitlich geregelt.

Für Vereine und Gruppen, welche die Versammlungsräume einmal im Monat oder saisonal nicht mehr als 12 Mal für Proben und vereinsinterne Aktivitäten nutzen, liegt das gesamte Nutzungsentgelt in der Höhe einer einmaligen Nutzung des jeweiligen Raumes. Vereine und Gruppen, welche die Versammlungsräume wöchentlich oder saisonal mehr als 12 Mal für Proben und vereinsinterne Aktivitäten nutzen, liegt das Nutzungsentgelt in der Höhe von 2 Nutzungen dieses Raumes. Darüber hinaus erhält jeder Verein pro Jahr einen 200 € Gutschein, welchen der Verein für die regelmäßigen Nutzungen oder aber auch für die Raummiete bei Veranstaltungen einsetzen kann. Vereine die Kinder- und Jugendgruppen haben, bekommen den Gutschein auf insgesamt 400 € verdoppelt. Für die Stadt ist es natürlich immer ein Spagat zwischen der Betreibung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Vereinsförderung. Mit den neuen Regelungen haben wir im Stadtrat ein aus meiner Sicht ausgewogenes Konzept beschlossen. Dabei haben wir die Hürde für die Vereine bewusst niedrig angesetzt, da sich die Förderung nicht nur auf die eingetragenen Vereine oder gemeinnützigen Vereine begrenzt, sondern auch die nicht eingetragenen Vereine diese Unterstützung erhalten. Die Gutscheine können im Rathaus Kaltennordheim bei Frau Nancy Müller persönlich oder per E-Mail (info@kaltennordheim.de) beantragt werden. Bei der Beantragung bitte den Namen des Vereins (mit Rechtsform e.V. oder nicht und Aussage zur Gemeinnützigkeit), den Vorsitzenden mit Kontaktdaten (Post, E-Mail und Telefonnummer) sowie ob es eine Jugendgruppe gibt, angeben.

Weiterhin wurde in der letzten Stadtratssitzung die Vereinheitlichung der Kindergartengebühren in unserer Stadt beschlossen. Bis dato galten in jeder Einrichtung noch die Beitragssätze von vor 2019. Angesichts der deutlich gestiegen Kosten für die Kindergärten musste jedoch auch hier eine Anpassung vorgenommen werden, die aufgrund der unterschiedlichen Gebührenmodelle und Gebührenhöhen nicht ganz einfach war. Im Vorfeld gab es dazu intensive und konstruktive Gespräche mit den Elternvertretern und Eltern. Im Landesvergleich bewegen sich unsere städtischen Kindergartengebühren im Mittelfeld und werden nach meinem Eindruck von den Eltern so akzeptiert, auch wenn jede Familie natürlich immer schauen muss, wie sie mit ihrem Geld wirtschaftet. Als Stadt drehen wir natürlich nicht nur an der Gebührenschraube, sondern schauen auch immer wieder, wie wir die Qualität der Kindergärten verbessern können. Auf Initiative des Elternbeirats Klings hat sich jetzt der Klingser Kindergarten auf den Weg gemacht, sich zu einem Kneipp-Kindergarten zu entwickeln. Im ersten Schritt werden dazu die Mitarbeiter entsprechend ausgebildet und qualifiziert, dann wird das pädagogische Konzept der Einrichtung entsprechend überarbeitet und am Ende des Weges soll dann eine Zertifizierung stehen. Damit wollen wir in der Region ein neues pädagogisches Angebot setzen um die Wahlfreiheit der Eltern zu stärken. Ein tolles Projekt was unsere Stadt gerne unterstützt.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus Erik Thürmer Bürgermeister

#### **Amtlicher Teil**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

## Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 31.01.2023

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 31.01.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 20.12.2022.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim in vorliegender Form.

Der Stadtrat beschließt den Erlass von Kindergartengebühren wie folgt:

- Eltern, deren Kinder einen kommunalen Kindergarten am 01.03.2023 mindestens 3 Monate und maximal 11 Monate beitragspflichtig besucht haben, erhalten im Juni 2023 eine vollständige Befreiung von den Kindergartenbenutzungsgebühren.
- 2.) Eltern, deren Kinder einen kommunalen Kindergarten am 01.03.2023 mindestens 12 Monate und maximal 23 Monate beitragspflichtig besucht haben, erhalten im Juni, Juli und August 2023 eine vollständige Befreiung von den Kindergartenbenutzungsgebühren.
- 3.) Eltern, deren Kinder einen kommunalen Kindergarten am 01.03.2023 mindestens 24 Monate und maximal 35 Monate beitragspflichtig besucht haben, erhalten im Juni, Juli, August und September 2023 eine vollständige Befreiung von den Kindergartenbenutzungsgebühren.
- 4.) Eltern, deren Kinder einen kommunalen Kindergarten am 01.03.2023 mindestens 36 Monate und maximal 41 Monate beitragspflichtig besucht haben und ab September 2023 beitragsfrei werden, erhalten im Juni und Juli 2023 eine vollständige Befreiung von den Kindergartenbenutzungsgebühren.

Der Stadtrat beschließt, dem DRK-Kreisverband Meiningen e. V. als Träger der Kindergärten in Kaltensundheim und Kaltenwestheim die Übernahme der Elternbeiträge in Höhe der am 31.01.2023 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaltennordheim zum 01.03.2023 zu empfehlen. Der vom Stadtrat festgelegte Essengeldzuschuss für die Kindergärten der Stadt Kaltennordheim wird in gleicher Höhe auch für die Kindergärten Kaltensundheim und Kaltenwestheim gewährt.

Die Stadt Kaltennordheim beantragt zum 01.05.2023 die Mitgliedschaft im "Kneipp Verein" Ortsverband Bad Tabarz (Kneipp-Bund Landesverband Thüringen e.V.,Theodor-Neubauer Park 3 • 99891 Tabarz/Thür. Wald).

Beschluss über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans "Am Kies" in der Gemarkung Klings nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- 01 Der Entwurf des Bebauungsplans "Am Kies" in der Gemarkung Klings, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand von 22.12.2022 gebilligt.
- 02 Der Öffentlichkeit sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt blei-

ben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

- 03 Der Entwurf des Bebauungsplans "Am Kies" in der Gemarkung Klings, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön", Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsdauer können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.
- 04 Die Unterlagen (Bebauungsplan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" unter https://vghoherhoen.de eingesehen werden.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, dem Vorentwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet - Am Arzberg" der Stadt Geisa / OT Otzbach vom 09.01.2023 zuzustimmen.

Der Stadtrat beschließt, die nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Lage	Größe
Kaltennord-	5	4425/1	Feldabahn-	ca. 1.200 m <sup>2</sup>
heim			straße	
		951/1		
		950/2		
		932		
		4458/2		

an die GAB Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Im Westpark 15 in 35435 Wettenberg zu veräußern.

Ein entsprechender Kaufvertrag soll in Abstimmung mit allen Beteiligten und dem Notariat durch die Verwaltung erarbeitet werden. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten trägt die Käuferin

Voraussetzungen für den Verkauf des Grundstücks und der Zustimmung zur Errichtung eines Drogeriemarktes sind:

- Visualisierung des geplanten Baukörpers in der Umgebung zur Abschätzung der Auswirkungen auf die umgebenden städtischen Grundstücke.
- Abstimmung des Grunderwerbs mit der Nutzung des Festplatzes zum Heiratsmarkt
- Abschluss des Kaufvertrags mit dem Rückauflassungsrecht, wenn für den geplanten Standort eine Baugenehmigung nicht erteilt wird.
- Sanierung und dauerhafte Unterhaltung der Gewässerverrohrung
- Prüfung der Schaffung einer Festplatzverteilung im Zuge der Baumaßnahme für den städtischen Festplatz

Beschluss - neue Entgeltordnung und Vereinsförderung für die Nutzung von Versammlungsräumen der Stadt Kaltennordheim:

- Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der Versammlungsräume der Stadt Kaltennordheim in vorliegender Fassung.
- Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Gewährung eines Zuschusses für alle Vereine mit Sitz in Kaltennordheim in Höhe von 200,00 EUR für die Nutzung der Versammlungsräume der Stadt Kaltennordheim. Vereine, welche auch Jugendarbeit leisten, erhalten für diese Arbeit einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 EUR. Der Zuschuss wird in Form eines Gutscheins gewährt, welcher ausschließlich im laufenden Kalenderjahr mit Entgelten der vorstehenden Entgeltordnung verrechnet wird.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die neue Entgeltordnung für die Nutzung des Freibades Kaltennordheim ab der Saison 2023 in vorliegender Form.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Prolongation eines Kommunalkredites in Höhe von 15.200,00 € mit einer Zinsfestschreibung bis zum 15.08.2032 (Laufzeitende) zu einem Zinssatz in Höhe von 3,01 % bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Das Darlehen wird als Ratendarlehen mit halbjährlichen Tilgungsraten in Höhe von 800,00 € und halbjährlichen Zinszahlungen weitergeführt.

#### Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

**§** 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.603.000 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.708.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.600.000 € festgesetzt.

**§** 5

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 58 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 10.000,00 € im Einzelfall festgesetzt.

Mehrausgaben mit einem Volumen von über 10.000,00 € bis einschließlich 20.000,00 € im Einzelfall sind vom Haupt- und Finanzausschuss und darüber hinaus vom Stadtrat zu beschließen.

#### Nachrichtlich

§ 7

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Kaltennordheim wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

b) für die Grundstücke (B)

Gewerbesteuer

271 v. H.
389 v. H.
395 v. H.

Die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt "Rhönbote" Nr. 02-19 vom 01.03.2019.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Kaltennordheim, den 15.02.2023

Erik Thürmer

**Bürgermeister** (Siegel)

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen hat mit Schreiben vom 15.02.2023 die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO erteilt.

Mit Bescheid vom 15.02.2023 (Aktenzeichen 13-1517-5/23-95) hat das Landratsamt den in § 4 der Haushaltssatzung auf 4.6000.000 € festgesetzten Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan rechtsaufsichtlich genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27.02.2023 bis 13.03.2023 während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 17 aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Kaltennordheim, den 15.02.2023

gez. Erik Thürmer Bürgermeister

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBI. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim vom 13. September 2018 hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 31. Januar 2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als "Elternbeiträge" bezeichnet.

#### § 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4
Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen. (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z.B. in den Sommerferien).
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### § 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### § 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, nach dem Alter des Kindes sowie der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie					
halb- tags	ganz- tags	ganz- tags	ganz- tags	halb- tags	ganz- tags	ganz- tags	ganz- tags	halb- tags	ganz- tags	ganz- tags	ganz- tags
bis 5 h	Ø8h	Ø9h	Ø 10 h	bis 5 h	Ø8h	Ø9h		bis 5 h	Ø8h	Ø9h	Ø 10 h
tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.
95,00 €	152,00 €	171,00 €	190,00 €	85,50 €	136,80 €	153,00 €	171,00 €	76,00 €	121,60 €	136,00 €	152,00 €

Ø (durchschnittlich) bedeutet, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche an einzelnen Tagen variieren kann (z. B. bei Wahl der Ganztagsbetreuung mit Ø 9 Stunden wird das Kind an einem Tag innerhalb der Betreuungswoche 8 ½ Stunden, an einem Tag 9 ½ Stunden und an den anderen drei Tagen 9 Stunden betreut)

**Hinweis:** Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKigaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

Ab dem 4., gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung betreutem Kind einer Familie, wird kein Elternbeitrag erhoben.

## § 8 Festlegung der Elternbeiträge

Die Stadt erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 13. September 2018 aufgehoben.

Kaltennordheim, den 15.02.2023

Erik Thürmer Bürgermeister

(Siegel)

#### Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

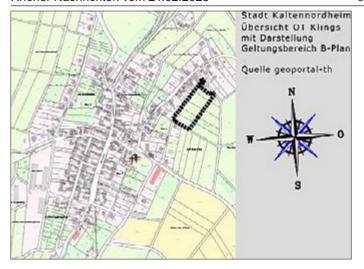
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### Bekanntmachung über den Beschluss zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim hat am 31.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans "Am Kies" in der Gemarkung Klings gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Am Kies" in der Gemarkung Klings, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wurde in der vorliegenden Fassung mit Stand von 22.12.2022 gebilligt.





Der Öffentlichkeit sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen

Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Am Kies" in der Gemarkung Klings, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön", Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

#### Öffnungszeiten:

Montag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

In der Zeit vom

#### 06.03.2023 bis 14.04.2023

kann jedermann dazu Äußerungen und Anregungen abgeben. Die Unterlagen (Bebauungsplan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" unter https://vghoherhoen.de eingesehen werden.

Kaltennordheim, 13.02.2023

Erik Thürmer Bürgermeister

#### **Entgeltordnung**

#### für die Benutzung der Versammlungsräume der Stadt Kaltennordheim ab 01.03.2023

Tarif	Vereine, Trauerfeiern	Privatpersonen, Unternehmen, Vereinigungen, Behörden	Nebenkosten Winter (Oktober-April) Sommer (Mai-September)	Reinigung Stadt (nass)	Reinigung (wer?)
DGH Andenhausen					
Toiletten	5,00 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €	eigenständig oder Stadt
Seniorenstube	5,00 €	15,00 €	S 10,00 € W 15,00 €	10,00 €	eigenständig oder Stadt
Saal	15,00 €	35,00 €	S 15,00 € W 30,00 €	15,00 €	eigenständig oder Stadt
Küche/Theke zum Saal	5,00 €	5,00 €	10,00 €	10,00 €	eigenständig oder Stadt
Haus der Vereine Fischbach					
Toiletten	5,00 €	5,00 €	5,00 €	-	eigenständig
Vereinsraum	25,00 €	35,00 €	S 10,00 € W 30,00 €	1	eigenständig
DGH Kaltenlengsfeld					
Toiletten	5,00 €	5,00 €	10,00 €	30,00€	eigenständig oder Stadt
Rhönstube (mit Küche, Theke + Behinderten-WC)	40,00 €	50,00 €	S 15,00 € W 30,00 €	35,00 €	eigenständig oder Stadt
Saal (mit Theke)	80,00 €	100,00 €	S 30,00 € W 45,00 €	40,00 €	Saal (nur Stadt) Theke (nur eigenständig)

Außenanlage DGH	-	10,00 €	10,00 €	-	eigenständig
Bürgerhaus Kaltennordheim		,	,		
Toiletten	5,00 €	5,00 €	20,00 €	20,00 €	NK + R inkl., wenn Versorgung über Hirsch
Foyer (alleinige Nutzung)	10,00 €	20,00 €	S 5,00 € W 10,00 €	10,00 €	eigenständig oder Stadt
Vereinszimmer	20,00 €	25,00 €	S 10,00 € W 20,00 €	15,00 €	eigenständig oder Stadt
Saal	60,00 €	70,00 €	S 15,00 € W 35,00 €	35,00 €	eigenständig oder Stadt
DGH Klings					
Toiletten	5,00 €	10,00 €	10,00 €	20,00 €	nur Stadt
Saal (mit Theke) (Speisesaal Fremdanbieter!)	35,00 €	45,00 €	S 15,00 € W 30,00 €	35,00 €	nur Stadt
Festplatz Klings	100,00 €	150,00 €	S/W 20,00 €	-	eigenständig
Fliegerschule Mittelsdorf	50,00 €	60,00 €	S 20,00 € W 40,00 €	40,00 €	eigenständig oder Stadt
Kaltenwestheim					
Mehrzweckhalle	75,00 €	85,00 €	S 25,00 € W 40,00 €	60,00 €	eigenständig oder Stadt
FF-Gerätehaus	40,00 €	50,00 €	S 15,00 € W 25,00 €	30,00 €	eigenständig oder Stadt
DGH Melpers					
Raum klein (inkl. Küche/WC)	15,00 €	20,00 €	S 15,00 € W 25,00 €	20,00 €	eigenständig oder Stadt
Raum groß (inkl. Küche/WC)	30,00 €	35,00 €	S 20,00 € W 30,00 €	30,00 €	eigenständig oder Stadt
Unterweid					
DGH (Raum mit WC/Küche/Theke)	40,00 €	50,00 €	S 20,00 € W 30,00 €	40,00 €	nur Stadt
FF-Gerätehaus	20,00 €	30,00 €	S 10,00 € W 20,00 €	30,00 €	eigenständig oder Stadt
Bürgerheim Aschenhausen					
Vereinsraum (mit Küche/WC)	25,00 €	30,00 €	S 15,00 € W 20,00 €	-	eigenständig
Schulungsraum (mit Küche+WC)	50,00€	60,00 €	S 30,00 € W 40,00 €	-	eigenständig
Saal (+Vereinsraum, Küche, WC)	75,00 €	80,00 €	S 40,00 € W 50,00 €	-	eigenständig
Oberkatz					
Katzbachhaus	50,00 €	60,00 €	S 30,00 € W 50,00 €	40,00 €	eigenständig oder Stadt
Kultursaal (inkl. Küche+WC+Abstellraum)	30,00 €	40,00 €	S 10,00 € W 20,00 €	30,00 €	eigenständig oder Stadt
Sportlerheim	10,00 €	20,00 €	S/W 10,00 €	25,00 €	eigenständig oder Stadt

#### Erläuterungen

Die Entgeltordnung gilt ausschließlich für Vereine, Privatpersonen, Unternehmen, Vereinigungen und Behörden <u>mit Sitz in der Stadt Kaltennordheim</u>.

Die Vermietung an Vereine, Privatpersonen, Unternehmen, Vereinigungen und Behörden mit Sitz <u>außerhalb</u> der Stadt Kaltennordheim erfolgt nur auf Anfrage beim Bürgermeister. Die Kosten für die Nutzung sind kostendeckend und angemessen festzusetzen.

#### Reinigung

Die Reinigungskosten umfassen eine Nassreinigung von allen Böden. Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich besenrein zu

übergeben. Erfolgt dies nicht, wird ein Aufschlag von 50% der veranschlagten Reinigungskosten erhoben.

Schankanlagen: für die Reinigung von Schankanlagen ist ein Betrag von 25,00 EUR pro genutzte Leitung zu zahlen.

#### Nebenkosten (pro Tag der Nutzung)

- S Nebenkosten außerhalb der Heizperiode (i.d.R. Mai September)
- W Nebenkosten während der Heizperiode (i.d.R. Oktober April)

#### Müllentsorgung

Die Müllentsorgung ist grundsätzlich selber vorzunehmen.

#### Regelmäßige Nutzungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit Vereinen der Stadt Kaltennordheim eigenständige Vereinbarungen für regelmäßige Nutzungen (z.B.: Seniorennachmittage, Sport- und Übungsgruppen, Jugendarbeit) zu schließen.

Dabei werden bei wöchentlicher Nutzung zwei komplette Mietpreise (inkl. Nebenkosten und Reinigung) fällig. Bei Nutzung einmal pro Monat oder bei saisonaler Nutzung (max. 12 mal) ist ein kompletter Mietpreis zu zahlen.

## Vereinsförderung bezüglich der Nutzung von Versammlungsräumen der Stadt Kaltennordheim durch Vereine

Der Stadt der Stadt Kaltennordheim beschließt die Gewährung eines Zuschusses für alle Vereine mit Sitz in Kaltennordheim in Höhe von 200,00 EUR für die Nutzung der Versammlungsräume der Stadt Kaltennordheim.

Vereine, welche auch Jugendarbeit leisten, erhalten für diese Arbeit einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 EUR.

Der Zuschuss wird in Form eines Gutscheins gewährt, welcher ausschließlich im laufenden Kalenderjahr mit Entgelten der vorstehenden Entgeltordnung verrechnet wird.

Die Gutscheine können entsprechend bei der Stadt Kaltennordheim beantragt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Bürgermeisters, Tel. 036966 778-11.

#### Stellenausschreibung

Die Stadt Kaltennordheim sucht für die städtischen Kindertagesstätten einen

#### Erzieher in Teilzeit (m/w/d)

unbefristet mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von voraussichtlich 30 bis 35 Stunden.

#### Das bringen Sie mit

- Staatlich anerkannten Abschluss als Erzieher/in oder Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, -sozialarbeiter, jeweils mit dem Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen oder vergleichbare Qualifikationen nach dem ThürKitaG
- Wünschenswert wäre auch eine entsprechende Berufserfahrung
- Einfühlungsvermögen sowie liebevollen Umgang mit Kleinkindern
- Kreativität, Organisationstalent sowie strukturierte Arbeitsweise
- Ein hohes Maß an Engagement, Geduld und Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz, Dienstleistungsorientierung und Flexibilität
- Fließende deutsche Sprachkenntnisse
- Der Nachweis über den bestehenden Impfschutz gegen Masern. (Der Nachweis ist durch Kopie des Impfausweises oder in Form einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.)

#### Das sind Ihre Aufgaben

- Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder
- Pflegerische sowie hauswirtschaftliche Betreuung und Fürsorge (Körperhygiene, Erste Hilfe etc.)
- Dekorative Gestaltung der Räumlichkeiten
- Teilnahme an internen Teambesprechungen, Beteiligung an Entscheidungsprozessen
- Zusammenarbeit mit den Eltern (Beobachtungsdokumentation und Elterngespräche)

#### Das bieten wir Ihnen

- Eine verantwortungsvolle Aufgabe in einem sympathischen, jungen Team
- Eine vielseitige, abwechslungsreiche und kreative Tätigkeit
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Teilnahme an in- und externen Veranstaltungen und Mitarbeiterprogrammen

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des TVöD im Sozialund Erziehungsdienst.

Es sind in gleicher Weise Männer und Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen werden bei vergleichbarer Qualifikation und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Im Übrigen ist die zu besetzende Stelle in gleicher Weise für alle Geschlechter geeignet, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit in unseren Kindertagesstätten haben und kleine Persönlichkeiten in ihrer Entwicklung fördern und begleiten möchten, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 03.03.2023 an:

#### Stadt Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim E-Mail: info@kaltennordheim.de

Die Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSG i. V. m. Art. 17 DSGVO ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

#### Jagdgenossenschaft Aschenhausen

#### Einladung zur Versammlung

Am **11.03.2023 um 18 Uhr** findet die Versammlung der Jagdgenossenschaft Aschenhausen statt. Alle Landeigentümer sind eingeladen.

#### Tagesordnung

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Ausführung des Jagdpächters
- Verteilung der Jagdpacht
- Anfragen, Sonstiges

Es lädt ein der Jagdvorstand Jens Hopf

#### Jagdgenossenschaft Kaltennordheim

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

Freitag, dem 24. März 2023, Am findet um 19:00 Uhr

im Schloßcafé Kaltennordheim -Gesellschaftsraum

die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltennordheim statt.

#### Tagesordnung:

- 1. Informationen über das Pachtjahr 2022/2023
- Entlastung des Jagdvorstandes
- 3. Verwendung des Reinerlöses
- Sonstiges / Diskussion

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung des Abstimmungs- bzw. Auskehrungsanspruches ein Eigentumsnachweis/Flächennachweis (Grundbuchauszug) beim Jagdvorsteher spätestens zur Versammlung vorzulegen ist. Desgleichen muss eine Vollmacht vorliegen, wenn ein Jagdgenosse einen anderen Jagdgenossen (bis zu TOP 3) vertritt.

Wir laden Sie zu dieser Versammlung recht herzlich ein und würden uns über Ihr Erscheinen freuen.

Kaltennordheim, den 09.02.2023 **Jagdvorstand** 

#### Jagdgenossenschaft Klings

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

**ACHTUNG - TERMINÄNDERUNG** Die Versammlungstermin wird vom 10.03. auf den 23.03.23 verschoben!

Am Donnerstag, dem 23. März 2023, Beginn 18.30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses in 36452 Kaltennordheim, OT Klings, Kirchbergstraße 15, die Mitgliederversammlung der JG Klings für das Rest-Jagdjahr 2021/2022 statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigte bejagbarer Grundflächen in der Gemarkung Klings sind, herzlich eingeladen werden.

Ein bevollmächtigter Vertreter eines verhinderten Jagdgenossen hat eine notwendige schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung beim Schriftführer vorzulegen.

#### **Tagesordnung:**

- 1. Eröffnung der Versammlung mit Begrüßung der Anwesenden durch den stellv. Jagdvorsteher
- Tätigkeitsbericht des stellvertretenden Jagdvorstehers
- 3. Tätigkeitsbericht des Kassenführers
- 4. Bekanntgabe des Kassenprüfberichtes
- Erläuterungen zur Wahl eines neuen Jagdvorstehers, Bekanntgabe der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen mit Bekanntgabe der Grundfläche
- 6. Entlastung des Jagdvorstandes
- 7. schriftliche Ersatzwahl eines neuen Jagdvorstehers
- 8. Ausführung des Jagdpächters zum abgelaufenen Jagd-
- 9. Antrag der Stadt Kaltennordheim auf Auszahlung des Auskehrreinertrages entsprechend der Größe der bejagbaren Grundfläche
- 10. Beschlussfassung zur Verwendung des Jagdpachtreinerlöses aus dem abgelaufenen Jagdjahr
- 11. Beschluss über eine Verlängerung/einen Neuabschluss des Jagpachtvertrages
- 12. Schlusswort des gewählten Jagdvorstehers

Klings, im Januar 2023

Albrecht Schlotzhauer Wilhelm Reinau stellvertretener Jagdvorsteher Schriftführer

#### Bei der Jagdgenossenschaft Klings steht zum 1. April 2023 die Neuverpachtung der Jagd an

Aufgrund der Bestimmungen des Thüringer Jagdgesetz (ThJG) und der Satzung der Jagdgenossenschaft Klings sowie vorbehaltlich des Beschlusses in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 23.März 2023 kommt der gemeinschaftliche Jagdbezirk Klings zur Verpachtung.

Es handelt sich um einen Niederwildjagdbezirk

	, 0		
Gesamtgröße:		623,98 ha	
davon befriedeter Bezirk:		24,13 ha	
Jagdfläche:		599,85 ha	
	davon		
	Waldfläche	124,3 ha	
	Feldfläche	361,97 ha	
	Wasserfläche	2,72 ha	
	Sonstige Fläche	110,83 ha	
Abrundung	-	26,61 ha	("Klingser Aue" an Thüringer Forst)
	+	16,34 ha	("Diedorfer Hut" von Diedorf)
	+	3,83 ha	("Auf der Balsinsel" von Empfertshausen)
Bejagbarer Fläche		593,41 ha	

#### Bejagbarer Fläche

Die Hauptholzarten auf der Waldfläche im Jagdbezirk sind Nadelholz mit 60% (Fichte 81%, Lärche 2%), Laubholz mit 40% (Buche 10%, Esche 4%, Hartholzarten 3%).

Folgende Pachtbedingungen gelten:

Pachtdauer: 9 Jahre

Wildschadensersatz: Die Schadensersatzpflicht obliegt den Pächtern

Das Mindestgebot beträgt 3,50 € pro ha bejagbarer Fläche.

Die Bewerber müssen einen seit mindestens drei Jahre gültigen Jahresjagdschein besitzen. Die Verpachtung ist an mindestens einen jedoch maximal 3 Pächter (Pächtergemeinschaft), wovon mindestens einer seinen Hauptwohnsitz im Umkreis von 30 km (Luftlinie, gemessen vom Ortszentrum Klings) haben soll, vorgesehen. Die Verpächterin behält sich die Zuschlagserteilung vor und ist nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Die Pachtvergabe obliegt der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Bewerbungen können schriftlich bis spätestens 23.03.2023 - 12.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Stadt Kaltennordheim,

Büro des Bürgermeisters, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, eingereicht werden. Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit großer und deutlich lesbarer Aufschrift "Nicht öffnen - Angebot zur Ausschreibung Jagdbogen Klings" einzureichen. Angebote per E-Mail oder nicht verschlossene bzw. nicht gekennzeichnete Angebote sind nicht zulässig und werden nicht gewertet.

Die Bewerbung soll folgende Unterlagen enthalten:

- Aussagen zum Pächter/ zur Pächtergemeinschaft mit kurzen Lebenslauf
- 2.) Jagdkonzept
  - a. Konzeption des Jagdbetriebs;
  - Konzeption zur kooperativen Zusammenarbeit mit Landwirten und Förstern (z.B. mobile Sitze an gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen und Naturverjüngungen im Wald);
  - Mögliche Aktivitäten und Ideensammlung für eine Zusammenarbeit mit Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen;
  - d. Bereitschaft zur revierübergreifenden Drückjagd an einem gemeinsam festgelegten Termin (ja/nein);
  - e. Akzeptanz des Erholungsdruckes durch unterschiedliche Waldbesucher;
  - f. Angabe zur Verfügbarkeit eines jagdlich geführten Hundes;
- 3.) Angaben zur bisherigen Jagderfahrung;
- Erklärung zur vollständigen Übernahme von Wildschäden gem. den gesetzlichen Bestimmungen (durch Wild und Jagdbetrieb). Die Schäden können durch Eigenleistung oder durch Beauftragung von Dritten beseitigt werden;
- Pachtpreis (ohne Umsatzsteuer) in € pro ha bejagbarer Fläche (Mindestgebot 3,50 €);
- Kopie des gültigen Jagdscheins (bei Pächtergemeinschaft von jedem Pächter);
- 7.) Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (bei Pächtergemeinschaft von jedem Pächter);

Für weitere Auskünfte zu den Pachtbedingungen und den Vergaberichtlinien steht der Bürgermeister unter der Telefonnummer 036966/778 10 gerne zur Verfügung.

gez. Erik Thürmer Bürgermeister als Notjagdvorsteher

#### Nichtamtlicher Teil

#### Mitteilungen

#### **Anliegerinformation**

#### 2. Rhöner Frühlingsfest mit Ostermarkt & verkaufsoffenem Sonntag am 02. April 2023

An die Grundstückseigentümer der Straßen: Kirchstraße, Feldabahnstraße, Meininger Straße, Mühlwehr, Schlosshof, Wilhelm-Külz-Platz, Bachgasse, Kleine Gasse, Goldbachweg, Rathausgasse, Schafhauk, Mühlgasse, Neumarkt, In der Aue

Anlässlich des 2. Rhöner Frühlingsfestes mit Ostermarkt & verkaufsoffenem Sonntag am 02. April 2023 in Kaltennordheim werden ab Freitag, dem 31. März 2023, 08:00 Uhr bis Sonntag, dem 02. April 2023 22:00 Uhr folgende Straßen und Plätze (inkl. Parkplätze) ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt:

Kirchstraße, Feldabahnstraße (bis Höhe Gartenstraße), Meininger Straße (bis Höhe Steinweg), Mühlwehr, Schlosshof, Wilhelm-Külz-Platz, Bachgasse, Kleine Gasse, Goldbachweg, Rathausgasse, Schafhauk, Mühlgasse, Neumarkt, In der Aue

Auf dem Parkplatz "In der Aue" bauen ab **Mittwoch**, **dem 29. März 2023** verschiedene Händler ihre Stände auf. Aus diesem Grund steht ab **diesem Tag ab 06:00 Uhr** der gesamte **Parkplatz in der Aue** nicht mehr als Parkplatz zur Verfügung.

Die Straße "In der Aue" wird vom 31.03.2023, 15:00 Uhr, bis 02.04.2023, 22:00 Uhr, für den öffentlichen Verkehr gesperrt sein. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge müssen kostenpflichtig abgeschleppt werden!

Wir bitten alle Grundstückseigentümer/ Anlieger in den von der Sperrung betroffenen Straßen, diese Informationen zu beachten.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Veranstalter Rhön-Feeling GmbH in Verbindung mit der Stadt Kaltennordheim unter der Rufnummer 0176 - 55650259 zur Verfügung.

#### Senioren

#### Gnadene Hochzeit von Lisbeth und Werner Strauß aus Kaltenwestheim

Ein Jubiläum der besonderen Art konnte das Ehepaar Lisbeth und Werner Strauß aus Kaltenwestheim am 24.01.2023 feiern. Die gnadene Hochzeit war ein freudiger Anlass, dass der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Harald Heim persönlich die herzlichsten Glückwünsche hierzu an das Jubelpaar überbringen konnten, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit, Glück und noch vielen schönen gemeinsamen Ehejahren.



## Diamantene Hochzeit von Heiderose und Siegfried Schäfner aus Unterweid

Das diamantene Hochzeitjubiläum nahmen der Bürgermeister Erik Thürmer und die Ortsteilbürgermeisterin Christel Bittorf-Rasch gerne zum Anlass, am 26.01.2023 die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim persönlich an das Jubelpaar Heide-Rose und Siegfried Schäfner aus Unterweid zu überbringen. Sie wünschten den Beiden beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre im Kreise von Familie und Freunden.



## 90. Geburtstag von Helga Groß aus Kaltennordheim



Zurückblickend auf 90 ereignisreiche Jahre konnte Frau Helga Groß aus Kaltennordheim am 04.02.2023 im Kreise von Familie und Freunden Ihren Ehrentag begehen. Bei einer kleinen Feier in der Gaststätte "Zur guten Quelle" in Kaltensundheim überbrachte der Bürgermeister Erik Thürmer die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim, verbunden mit den besten Wünschen für beste Gesundheit, Glück und vielen schönen Stunden im neuen Lebensjahr.

## 90. Geburtstag von Elli Strauch aus Oberkatz



Zum besonderen Ehrentag am 29.01.2023 überbrachten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Detlef Nicolmann die herzlichsten Glückwünsche zum 90. Geburtstag von Elli Strauch aus Oberkatz. Sie wünschten der Jubilarin neben bester Gesundheit und Glück auch noch viele schöne Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

## 85. Geburtstag von Isolde Faßmann aus Kaltensundheim



Die herzlichsten Glückwünsche zum 85. Geburtstag am 06.02.2023 überbrachte der Ortsteilbürgermeister Edgar Gottbehüt der Jubilarin Isolde Faßmann aus Kaltensundheim bei einer kleinen Feier in "Eddies Eiscafé". Er wünschte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Glück und viele Freude im neuen Lebensjahr.

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



#### **Impressum**

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön"

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisilste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantlie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistuno. Verlagselter: Mirko Reise

terschiedinder Papierbeschaftenent. Deshalb konnen Wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

# 43. Kaltennordheimer Frühjahr/Sommer BABY- & KINDER FLOHMARK

## SAMSTAG 18. März 2023

VON BABYKLEIN bis LADYFEIN

13 bis 16 Uhr

Bürgerhaus Kaltennordheim

mit Kaffee und Kuchenbasar Wir freuen uns auf Euch @

Mit Vorlage des Mutterpasses dürfen Schwangere schon ab 12:30 Uhr rein

Weitere Infos findet ihr unter babyflohmarkt-kaltennordheim,de oder ab 19:00 Uhr über Katrin: 036966/81515













